Einleitung

1. Historische Einleitung

In der Schlacht bei Mühlberg,[1] auf der Lochauer Heide, war Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen am 24. April 1547 gefangengenommen worden. Zunächst hatte der Kaiser ihm sogar mit Hinrichtung gedroht, alsbald aber die Strafe für den angeblichen Landfriedensbrecher in Gefängnis von unbestimmter Dauer und Verlust der Kurwürde umgewandelt. Mit der Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 verlor Johann Friedrich, über den Kurkreis Wittenberg hinaus, die Ämter östlich der Saale und alle Rechte auf die Burggrafschaft Magdeburg, auf die Stifte Magdeburg, Halberstadt, Naumburg-Zeitz und Meißen sowie auf die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen an seinen albertinischen Vetter Moritz von Sachsen, dem der Kaiser zum Dank für die Unterstützung im Kampf gegen den Schmalkaldischen Bund die sächsische Kurwürde übertrug. Johann Friedrich I. und seinen Räten gelang es immerhin, einen Gutteil seines ursprünglichen Territoriums mit Schwerpunkt um Weimar und Eisenach für sich und seine Erben zu bewahren. Der „geborene Kurfürst“ und nunmehrige Herzog blieb allerdings in Haft bis zum 28. August 1552. Nach dem „geharnischten Reichstag“ von Augsburg, der am 30. Juni 1548 endete, verlangte der Kaiser von Johann Friedrich ebenso wie vom hessischen Landgrafen Philipp, der gleichfalls als Landfriedensbrecher inhaftiert war, die alsbaldige Umsetzung des Interims in ihren jeweiligen Gebieten, Johann Friedrich beugte sich aber dieser Forderung des Kaisers nicht, ebensowenig wie seine Söhne, die Herzöge Johann Friedrich II. der Mittlere (*1529), Johann Wilhelm I. (*1530) und Johann Friedrich III. der Jüngere (*1538), die das verbliebene Territorium für die Dauer der Abwesenheit ihres Vaters verwalteten. Die – zunächst nicht vorgesehene[2] – Veröffentlichung des Gutachtens der führenden Theologen des Landes diente der öffentlichen Begründung der ablehnenden Haltung gegenüber dem Interim.

2. Die Autoren

Der Text ist von einer Theologengruppe unterzeichnet und verantwortet, deren Mitglieder zumeist mit verantwortungsvollen Aufgaben innerhalb der Kirche des ernestinischen Sachsen betraut waren.[3] Auf Anforderung der Söhne ihres inhaftierten Landesherrn haben sie über das kaiserliche Interim ein Gutachten verfasst, datiert vom 28. Juli 1548. Die kurze Einleitung des Texts schildert das Zustandekommen: Die Theologen haben in einer gemein-

[1] Zum folgenden vgl. Günther Wartenberg, Art. Johann Friedrich von Sachsen, in: TRE 17 (1988), 97–103; Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst.

[2] Vgl. Kolb, Amsdorf, 114, Anm. 7.

[3] Zu den Lebensdaten der einzelnen Unterzeichner vgl. die Anmerkungen Nr. 92–105.